CDU Fraktion im Rat der Landgemeinde Titz

CDU-Fraktion Titz – Poststraße 5a – 52445 Titz

Landgemeinde Titz
Herrn Bürgermeister Jürgen Frantzen
Wilhelm-Lieven-Platz 1
52445 Titz

Robert Holzportz
FRAKTIONSVORSITZENDER
Telefon: 02463-905530
Fax: 02463-905527
Mobil: 0170-5391428
robert.holzportz@cdu-titz.de
www.cdu-titz.de

Datum 10.12.2025

Antrag zur Beschlussvorlage 135/2025
Erstellung eines verkehrstechnischen Gutachtens für die Landgemeinde Titz (Verkehrskonzept)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Frantzen,

die CDU-Fraktion im Rat der Landgemeinde Titz beantragt den Beschlussvorschlag zur Vorlage 135/2025 wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

1. **Finanzielle Vorsorge im Haushalt 2026**
 Für eine mögliche Erstellung eines verkehrstechnischen Gutachtens für die Landgemeinde Titz (Verkehrskonzept) sollen im Vorgriff auf die zukünftigen Haushaltsberatungen Haushaltsmittel in Höhe von 37.000 Euro im Haushalt 2026 eingeplant werden.

2. **Beauftragung eines Gutachtens**
 Eine Beauftragung eines verkehrstechnischen Gutachtens erfolgt ausschließlich nach vorheriger Beratung und Beschlussfassung durch die zuständigen gemeindlichen Gremien.

3. **Vorstellung durch ein Fachbüro**
 Die Verwaltung wird beauftragt, Kontakt mit einem geeigneten Fachbüro aufzunehmen, das in einer der nächsten Sitzungen die möglichen Inhalte, die Zielsetzung sowie die Vor- und Nachteile eines verkehrstechnischen Gutachtens vorstellt.

4. **Auflistung verkehrstechnischer Brennpunkte**
 Darüber hinaus wird die Verwaltung gebeten, die ihr bekannten verkehrstechnischen Brennpunkte in der Landgemeinde Titz zu erfassen und darzustellen.

5. **Verkehrsberuhigung Prämienstraße (Ameln)**
 Zudem wird die Verwaltung gebeten, gemeinsam mit dem zuständigen Straßenbaulastträger und dem Straßenverkehrsamt Düren erneut zu prüfen, welche straßenverkehrsrechtlichen und/oder straßenbaulichen Maßnahmen geeignet sind, eine wirksame Verkehrsberuhigung im Bereich der Prämienstraße in Ameln zu erreichen.

Begründung:

Die jüngste Novellierung der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom Oktober 2024 erweitert die Ziele der Verkehrsplanung ausdrücklich um Klima-, Gesundheits- und Umweltschutz. Sie erleichtert insbesondere die Einführung von Tempo-30-Regelungen – etwa im Umfeld von Schulen, Kitas und Fußgängerüberwegen – und eröffnet den Kommunen insgesamt größere Gestaltungsspielräume. Diese Anpassungen ermöglichen es den Gemeinden, wichtige Schritte zur Verbesserung der Lebensqualität, des Klimaschutzes und der Verkehrssicherheit umzusetzen.

Gleichzeitig bleibt es aber dabei, dass Entscheidungen über verkehrsrechtliche Anordnungen weiterhin in die Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörden fallen (§ 44 Abs. 1 StVO). Auch wenn die Gemeinden nun ein formales Antragsrecht erhalten haben, handelt es sich weiterhin um die Umsetzung von Bundesrecht; das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen ist dadurch nur eingeschränkt berührt.

Ein Verkehrsgutachten kann Anträge der Gemeinde zwar fachlich untermauern, es kann jedoch ebenso zu Ergebnissen kommen, die einer Maßnahme entgegenstehen. Die Folgen eines abgelehnten kommunalen Antrags sind gesetzlich noch nicht abschließend geklärt. Sicher ist jedoch, dass die Gemeinde Anspruch auf eine nachvollziehbar begründete Entscheidung hat und diese – nach Auffassung verschiedener Verkehrsjuristinnen und -juristen – auch gerichtlich überprüfen lassen kann.

Einzelne verkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 StVO können auch ohne das Vorliegen eines umfassenden städtebaulichen Verkehrskonzepts umgesetzt werden. Wichtig bleibt dabei jedoch, dass die jeweiligen Maßnahmen einen klaren Bezug zu städtebaulichen Zielsetzungen aufweisen und mögliche Auswirkungen auf den Verkehrsfluss im Vorfeld fachlich bewertet werden. Zudem ist erforderlich, dass ein zuständiges kommunales Gremium die Beantragung solcher Maßnahmen ausdrücklich beschließt.

Unabhängig davon müssen alle Maßnahmen von den Bürgerinnen und Bürgern der Landgemeinde finanziert werden.

Ob die StVO-Novelle tatsächlich einen grundlegenden Wandel in der kommunalen Verkehrsgestaltung ermöglicht, wird sich erst in den kommenden Monaten zeigen. Das Verkehrsministerium muss die Verwaltungsvorschrift zur StVO entsprechend anpassen, und auch die Rechtsprechung wird die neuen Handlungsspielräume weiter konkretisieren.

Vor diesem Hintergrund stimmt die CDU-Fraktion dem Beschlussvorschlag zu, Haushaltsmittel für ein mögliches verkehrstechnisches Gutachten im Haushalt 2026 vorzusehen. Eine endgültige Beauftragung soll jedoch erst erfolgen, nachdem ein Fachbüro die möglichen Inhalte, Zielsetzungen sowie die Vor- und Nachteile eines solchen Gutachtens vorgestellt hat und die gemeindlichen Gremien diese Informationen umfassend beraten und entschieden haben.

Parallel dazu bitten wir die Verwaltung, die ihr bekannten verkehrstechnischen Brennpunkte in der Landgemeinde Titz darzustellen, um auch auf dieser Grundlage bewerten zu können, ob ein Verkehrsgutachten für die gesamte Gemeinde notwendig ist.

Darüber hinaus soll gemeinsam mit dem zuständigen Straßenbaulastträger und dem Straßenverkehrsamt Düren erneut geprüft werden, welche straßenverkehrsrechtlichen und/oder baulichen Maßnahmen geeignet sind, eine wirksame Verkehrsberuhigung im Bereich der Prämienstraße in Ameln zu erreichen. Denkbar wären beispielsweise Teilaufpflasterungen, Plateauaufbauten, Schwellen, „Kölner Teller", Feste Blitzanlagen, fest installierte Geschwindigkeitsmesstafeln, Markierungen oder auch gestalterische Elemente wie Blumenkübel und bepflanzte Beete, zur Fahrbahnverengung.

Mit freundlichen Grüßen

